

## A Zusatzversicherung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Dieser Versicherungsschutz steht für alle Gliederungen des LSB Thüringen zur Verfügung.

**Versicherungsschutz in der Zusatzhaftpflichtversicherung besteht nur, wenn am Unfallort die Polizei zur Aufnahme des Schadens hinzugezogen wurde.**

### NORMALSCHUTZ

#### A Fahrzeugversicherung

##### 1. Gegenstand der Versicherung

Die AachenMünchener Versicherung AG gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Vereine der Versicherungsnehmerin **wegen polizeilich festgestellter Unfallschäden an Kraftfahrzeugen** bei genehmigten Fahrten und Veranstaltungen gemäß Pos. 3 und Pos. 5 des Vertrages.

##### 2. Vereinsauftrag

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein auf die konkrete Fahrt bezogener oder ständiger Vereinsauftrag, der

- a) für die konkrete Fahrt schriftlich oder mündlich vom Vereinsvorstand, einem offiziellen Vereinsorgan oder einem Abteilungsleiter erteilt wurde,
- b) als ständiger Auftrag zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben vom Verein gilt.

Bei mündlichen Anordnungen (Einzelfahrt oder ständige Aufgabe) ist ggf. der Auftrag durch eine schriftliche Bestätigung, die von mindestens zwei Vorstandmitgliedern (gültig auch: ein Vorstandsmitglied und der Kasenwart / ein Abteilungsleiter) zu unterzeichnen ist, nachzuweisen.

##### 3. Versicherte Fahrten

a) Versichert sind Fahrten zur Beförderung von

1. aktiven Sportlern des Vereins, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären, Übungsleitern, C/D - Kaderangehörigen, Kampf-, Ziel- und Schiedsrichtern des Vereins (soweit letztere nicht von einem Fachverband eingesetzt und dort versichert werden). Versichert sind zudem Fahrten des Vorstandes im Vereinsinteresse zur Hausbank, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Behörde, sowie Fahrten solcher Personen, die vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten beauftragt worden sind;
2. Angestellten und Arbeitern des Vereins (nicht jedoch deren tägliche An- und Abfahrten zur Arbeitsstätte), Mitarbeitern gegen Vergütung und Honorar, unentgeltlich tätigen Helfern und Betreuern;
3. Sportgeräten, die unmittelbar bei Veranstaltungen benötigt werden (auch wenn diese Fahrten nicht am Veranstaltungstag selbst durchgeführt werden);

zu und von versicherten satzungsgemäßen Veranstaltungen, an denen die genannten Personen in ihrer jeweiligen Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben.

b) Mitversichert sind darüber hinaus

1. die Selbstbeförderung, das sind Einzelfahrten, wenn kein Sammeltransport oder keine Mitfahrt möglich ist;
2. Fahrten von C/D - Kaderangehörigen zu sportärztlichen Reihenuntersuchungen;
3. Abholfahrten, das sind solche Fahrten, bei denen der Fahrer nicht selbst an der Veranstaltung teilnimmt, sondern Teilnehmer etc. befördert. Das gilt auch für die damit verbundenen Leerfahrten (z. B. auf direktem Weg nach Hause während der Dauer der Veranstaltung und zurück zum Abholen).

- c) Der Versicherungsschutz besteht auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Veranstaltung, und zwar von der Wohnung oder z. B. von der Arbeitsstätte aus. Fahrten zur Bildung von Fahrgemeinschaften sind mitversichert.
- d) Parkzeiten am Veranstaltungsort sind bei versicherten Fahrten eingeschlossen.
- e) Fahrten am Veranstaltungsort, soweit sie mit der Durchführung der Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind mitversichert.
- f) Versichert sind auch Fahrten im europäischen Ausland und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

#### 4. Versicherte Fahrzeuge

- a) Versichert ist der Einsatz von
  1. PKW (auch Kombifahrzeuge) bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht,
  2. Krafträdern,
  3. Anhängern, soweit sie für diese Fahrzeuge zulässig sind, sofern es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die als Mietwagen oder gewerbliche Beförderungsmittel (z. B. Taxi, Mietkrad, Mietanhänger etc.) zugelassen sind.
- b) Eine für das Fahrzeug bestehende Fahrzeug - Teilversicherung („Teilkasko“- Versicherung) ist vorrangig in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch die Fahrzeug - Vollversicherung („Vollkasko“ - Versicherung - mit Schadenfreiheitsrabatt (SFR) etc.). Eine evtl. bestehende Differenz in der Selbstbeteiligung wird übernommen, wenn Versicherungsschutz nach den Vertragsbestimmungen besteht. Mit Ausnahme der Selbstbeteiligungsdifferenz sind Entschädigungen nur aus einer Versicherung möglich.

#### 5. Versicherte Veranstaltungen

Versichert sind Fahrten zu

- a) Wettkämpfen;
- b) offiziell angesetzten Trainings- und Übungsstunden (auch Kurse für Mitglieder);
- c) vom Verein ausdrücklich angesetzten und genehmigten Sonder- und/oder Einzeltraining von Leistungssportlern;
- d) sportlichen und Repräsentations-Vorstellungen des Vereins;
- e) Sitzungen der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse, Abteilungen etc.; ggf. wird der Nachweis der stattgefundenen Sitzung durch das Protokoll geführt);
- f) Lehrgängen und Tagungen, offiziellen Gesprächen mit Behörden oder der Sportorganisation sowie Fahrten des Vorstandes im Vereinsinteresse zur Hausbank, dem Steuerberater oder Rechtsanwalt;
- g) mehrtägigen Jugendfreizeiten des Vereins;
- h) offiziell vom Verein angesetzten Unterhalts-, Pflege- und Bauarbeiten auf dem Vereinsgelände, Aufbau und Abräumen bei satzungsgemäßen Veranstaltungen.

#### 6. Risikobegrenzungen

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden,

- a) die sich bei anderen als in diesen Bestimmungen beschriebenen Fahrten ereignet haben (z. B. Besorgungsfahrten, Materialtransporten oder sonstigen Vereinsaufträgen, auch wenn diese zum Aufgabenbereich der jeweiligen Person im Verein gehören).
- b) die durch Bruch, Betriebs- und Bremseinflüsse (außer Glasschäden) am Fahrzeug aufgetreten sind.
- c) die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden oder auf eine Gefahrerhöhung zurückzuführen sind (z. B. abgefahrene Reifen, Trunkenheit etc.). Die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung sind analog anzuwenden.
- d) die bei Verlängerung des direkten Weges (Dauer und/oder Wegstrecke) oder dessen Unterbrechung durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Interessen (z. B. Einkauf, Besuch einer Gaststätte zu Privatwe-

cken etc.) eingetreten sind. Eine Abfahrt erst zwei Stunden nach Ende einer Veranstaltung gilt im Allgemeinen als Verlängerung des direkten Weges und führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes.

- e) die Unfallfolgekosten sind (z. B. Nutzungsausfall, Wertminderung, Gutachterkosten, Abschlepp- und Mietwagenkosten und über die Pos. 7c) Ziff. 2. und 3. hinausgehen)
- f) die als Verlust des SFR der eigenen Fahrzeugvollversicherung eintreten.
- g) die später als drei Monate nach Schadeneintritt gemeldet worden sind. Maßgeblich ist der Eingang der ausgefüllten und unterschriebenen Schadenanzeige.
- h) für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z. B. die Haftpflichtversicherung eines anderen Unfallbeteiligten etc.).

## **7. Versicherungsleistungen**

- a) Entschädigt werden die Reparaturkosten, bei technischen oder wirtschaftlichen Totalschäden der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges abzüglich Restwert.
- b) Die Entschädigung je Fahrzeug ist auf € 50.000 je Schadenfall limitiert, höchstens das Doppelte dieser Summe je Versicherungsjahr und Verein.
- c) Mitversichert sind im Rahmen der Summen gemäß Pos. 7 b)
  - 1. Bergungskosten für das Fahrzeug;
  - 2. Abschleppkosten vom Unfallort zur nächsten Vertragswerkstatt je Schadenfall bis zum Höchstbetrag von € 150;
  - 3. Weiterfahrt der Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Taxi vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause, je Schadenfall bis € 130.

## **8. Selbstbeteiligung**

Von jedem Schadenfall hat die bezugsberechtigte Person die vereinbarte Selbstbeteiligung selbst zu tragen. Die Selbstbeteiligung wird nicht auf Leistungen nach Pos. 7c) angewendet.

## **B Rechtsschutzversicherung**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

Für die in der Fahrzeugversicherung versicherten Fahrten und Veranstaltungen besteht über die Advocard Rechtsschutzversicherung, Rechtsschutz im Umfang der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000; §§ 1–19) sowie den nachfolgenden Vereinbarungen.

### **2. Umfang des Versicherungsschutzes**

- a) Schadenersatz – Rechtsschutz  
für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung im Rahmen des § 2 a) ARB 2000 beruhen.
- b) Straf – Rechtsschutz  
für die Verteidigung wegen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitengesetzes. Bei Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen und -bußen über € 256 sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.
- c) Führerschein – Rechtsschutz  
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden und -gerichten wegen Einschränkung, Entzug oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis.
- d) Versicherungsschutz wird dem Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer sowie den berechtigten Insassen des zur versicherten Fahrt benutzten Fahrzeugs jeweils in dieser Eigenschaft gewährt.

### **3. Ausschlüsse**

Neben den in den ARB geregelten Ausschlüssen entfällt der Versicherungsschutz,

- a) wenn und soweit die Versicherten aus einer anderen Rechtsschutzversicherung anspruchsberechtigt sind;
- b) wenn Kostenschutz für die Strafverteidigung gegen den Vorwurf der Trunkenheit gewünscht wird.

### **4. Versicherungsleistungen**

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und -jahr € 52.000, wobei die Leistungen für mehrere Personen zusammengerechnet werden.

## **C Gemeinsame Bestimmungen**

### **1. Gebündelte Versicherung**

Bei der Fahrzeugversicherung und der Rechtsschutzversicherung handelt es sich um rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung bedingt die Aufhebung des gesamten Vertrages.

### **2. Beitragsrechnung**

- a) Der Versicherungsbeitrag für Vereine richtet sich nach der gewählten Deckungsform und der Vereinsgröße, die im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung an den LSB Thüringen gemeldet wird.
- b) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Kommt es aufgrund veränderter Mitgliederzahlen zu einer neuen Tarifzugehörigkeit, so ist für das laufende Versicherungsjahr der Beitrag für die jeweils gültige Tarifgruppe zu berechnen. Die Veränderung wird per Nachtrag dokumentiert und abgerechnet.

### **3. Beiträge bei Vereinszusammenschlüssen**

Bei Zusammenschlüssen von mehreren Vereinen, die jeweils als eingetragener Verein (e.V.) eine juristische Person darstellen, sich aber wegen organisatorischer Umstände unter dem Dach einer größeren Einheit zusammenfinden, ist für jeden „Unterverein“ eine eigene Zusatzhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Zusatzversicherung eines „Dachvereines“, die für alle „Untervereine“ gelten soll, ist ungültig und wird, wenn sich dies im Schadenfall herausstellt, rückwirkend ab Beginn aufgehoben. Eventuell bereits irrtümlich regulierte Schäden werden zurückgefordert und der Beitrag nach Abzug einer Geschäftsgebühr von € 50 für den Vertrag und je € 75 für jeden Schaden erstattet.

### **4. Ratenzahlungszuschlag und Versicherungsteuer**

Der Ratenzahlungszuschlag beträgt 3 % des Beitrages bei halb-, 5 % bei vierteljährlicher und 7 % bei monatlicher Zahlung.

Versicherungsteuer: Diese Abgabe verlangt der Gesetzgeber. Sie beträgt zur Zeit 16 %.

### **5. Einzelvereinbarungen**

Bei einem schlechten Schadenverlauf kann mit einzelnen Vereinen eine abweichende Vereinbarung über Bedingungen, Selbstbehalte und Beiträge getroffen werden. Bei allen derartigen Maßnahmen wird eine Abstimmung mit dem LSB Thüringen bzw. mit dem Servicebüro erfolgen.

### **6. Verbindung zum LSB Thüringen**

Voraussetzung für diese Zusatzversicherung ist die Mitgliedschaft des versicherten Vereines im LSB Thüringen.

Endet die Mitgliedschaft, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Gesellschaft anzuzeigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Datum der Mitgliedschaft, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.